

## Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste)

Eine Unterstützungsunterschrift ist nur gültig, wenn die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner sie ei-genhändig geleistet hat. Unterstützungsunterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn die Landesliste aufgestellt ist. Zuvor geleistete Unterschriften sind ungültig. Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte darf mit ihrer oder seiner Unterschrift nur eine Landesliste unterstützen. Wer mehrere Landeslisten unterzeichnet, macht sich gemäß § 108d in Verbindung mit § 107a des Strafgesetzbuches strafbar.

(Dienstsiegel der Dienststelle  
der Landeswahlleiterin oder  
des Landeswahlleiters)

Ausgegeben

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort und Datum

### Unterstützungsunterschrift

(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen)

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift die Landesliste

der \_\_\_\_\_  
(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung)

bei der Wahl zum \_\_\_\_\_ Sächsischen Landtag

Familienname, Vornamen: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Wohnort: \_\_\_\_\_

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird.<sup>1)</sup>

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(eigenhändige Unterschrift)

**Datenschutzhinweise auf der Rückseite**

(Nicht von der Unterzeichnerin oder dem Unterzeichner auszufüllen)

### Bescheinigung des Wahlrechts<sup>2)</sup>

Die vorstehende Unterzeichnerin oder der vorstehende Unterzeichner ist nach § 11 SächsWahlG wahlberechtigt.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(Dienstsiegel)

(Unterschrift der oder des Beauftragten der Gemeinde)

<sup>1)</sup> Streichen, wenn die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner die Bescheinigung ihres oder seines Wahlrechts selbst einholen will.

<sup>2)</sup> Das Wahlrecht darf durch die Gemeinde jeweils nur einmal für einen Kreiswahlvorschlag und eine Landesliste bescheinigt werden. Dabei darf die Gemeinde nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

*Rückseite des Formblatts für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste)*  
**Informationen zum Datenschutz**

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für eine Landesliste nach § 27 Absatz 1 des Sächsischen Wahlgesetzes nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von § 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 27 und 28 des Sächsischen Wahlgesetzes und den §§ 35, 36, und 37 Landeswahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Ihre Unterstützungsunterschrift für die Landesliste der Partei ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist die Unterstützungsunterschriften sammelnde Partei (\_\_\_\_\_)<sup>1</sup>.

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Erstellung der Wahlrechtsbescheinigung ist die Gemeinde, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind. Die Kontaktdaten der oder des Datenschutzbeauftragten können bei der Gemeinde erfragt werden. Sie sind von der Gemeinde gemäß § 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 37 Absatz 7 Datenschutz-Grundverordnung zu veröffentlichen.

4. Die personenbezogenen Daten erhält die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter (Postanschrift: Die Landeswahlleiterin oder Der Landeswahlleiter, Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Macherstraße 63, 01917 Kamenz; E-Mail: landeswahlleiter@statistik.sachsen.de) und der Landeswahlausschuss (Postanschrift: c/o Landeswahlleiter).  
Im Falle von Wahleinsprüchen können auch der Sächsische Landtag, die sonstigen nach dem Wahlprüfungsgesetz am Verfahren Beteiligten sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, in anderen Fällen auch andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 78 Absatz 3 Landeswahlordnung: Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
  - Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
  - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
  - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
  - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Durch die Ausübung der vorbenannten Rechte wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Beschwerden an die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte oder den Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten (Postanschrift: Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte, Postfach 11 01 32, 01330 Dresden, E-Mail: post@sdtb.sachsen.de) richten.

---

<sup>1</sup> Name und Kontaktdaten sind von der Partei einzutragen